

Anlage 2.1: Fachanhang Allgemeine Grundschulpädagogik

Inhaltsübersicht

1. Ziel und Aufbau des Fachstudiums
 - 1.1 Ziele des Studiums
 - 1.2 Umfang und Aufbau des Studiums
 - 1.3 Veranstaltungsbegleitende Prüfungen
 - 1.4 Benotung und Bildung der aggregierten Modulnote
2. Prüfungs- und Studienplan

1. Ziel und Aufbau des Fachstudiums

1.1 Ziele des Studiums

Die im Fachstudium Allgemeine Grundschulpädagogik im Studiengang Lehramt an Grundschulen zu erwerbenden Kompetenzen und die Ziele des Studiums richten sich nach der Lehrerprüfungsverordnung (LehPrVO) und dem dortigen Fachanhang.

In der Grundschule wird eine grundlegende, unterrichtlich organisierte sprachliche, mathematische, naturwissenschaftlich-technische, gesellschaftlich-soziale, ästhetisch-musische, künstlerisch-gestaltende und motorisch-körperliche Bildung als Anfang und Teil der Allgemeinbildung allen Kindern in gemeinsamen Bildungsgängen vermittelt. Zu den grundlegenden Bildungselementen gehören Kulturtechniken, die notwendig sind, damit Kinder sowohl in der Gegenwart als auch in der Zukunft sachgerecht und verantwortungsvoll handeln können.

Im Fach Allgemeine Grundschulpädagogik werden diese Aufgaben der Grundschule wissenschaftlich reflektiert. Die Aneignung grundschulspezifischen pädagogischen und didaktischen Wissens und Könnens befähigt Studierende zur professionellen Organisation von Lehr-Lernprozessen in der Grundschule, um die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder optimal zu fördern. Sie lernen, vorschulische Bildungsprozesse und Erfahrungen der Kinder aufzugreifen und die Anschlussfähigkeit an weiterführende und zunehmend selbstständige Lernprozesse zu sichern. Im Einzelnen hat das Studium dieses Bereichs das Ziel, die Studierenden in die Lage zu versetzen,

- die Entwicklungsgeschichte der Grundschule und spezifische didaktische Prinzipien des Grundschulunterrichts zu kennen;
- ein Kindheitsverständnis aus einer philosophischen, historischen, ethnografischen, pädagogischen, psychologischen und politischen Perspektive zu erläutern und mit Beispielen zu illustrieren;
- schulisches Lernen von 6- bis 10-jährigen Kindern unter Beachtung ihrer psychischen und physischen Entwicklungsbesonderheiten zu organisieren;
- eine grundlegende Bildung zu vermitteln;
- Übergangsprozesse vorzubereiten und zu gestalten;
- Erstvermittlungsprozesse im Anfangsunterricht zu gestalten;
- das didaktische Prinzip eines fächerübergreifenden und fächerverbindenden Lehrens und Lernens in der Grundschule zu realisieren und den Umgang mit Heterogenität bewusst zu erfahren/zu erproben;
- didaktische Modelle theoriebasierend zu vergleichen und exemplarisch daran orientiert Unterrichtsplanung vorzunehmen;
- das Anliegen eines inklusiven Unterrichts zu verstehen und diesen differenziert nach Zielen, Inhalten, Methoden und Zeit zu planen und durchzuführen;
- eine kriterienbezogene Beurteilung und Bewertung von schulischen Leistungen und schulischem Verhalten vorzunehmen;

- eine Situation unter Erziehungsaspekten zu analysieren, Probleme zu identifizieren und Lösungsansätze herauszuarbeiten;
- sich mit den Aufgaben und der Verantwortung einer Grundschullehrerin/eines Grundschullehrers auseinanderzusetzen und ein eigenständiges Lehrerbild zu entwickeln;
- forschendes Lernen zu initiieren, ein Forschungsdesign zu entwickeln und Forschungsprozesse abzuleiten;

1.2 Umfang und Aufbau des Studiums

Für das ordnungsgemäße Studium des Lernbereichs Allgemeine Grundschulpädagogik in dem Studiengang Lehramt an Grundschulen sind 30 Leistungspunkte zu erbringen. Hierbei sind ausschließlich Pflichtmodule zu belegen.

Eine sachgerechte und insbesondere die Einhaltung der Regelstudienzeit ermöglichende zeitliche Verteilung der Module auf die einzelnen Semester ist dem Prüfungs- und Studienplan zu entnehmen.

1.3 Veranstaltungsbegleitende Prüfungen

Die studienbegleitenden Modulprüfungen in Form von Klausuren, Portfolio, Hausarbeiten und Referaten/Präsentationen können auch veranstaltungsbegleitend abgelegt werden, wenn die Studierenden spätestens in der ersten Vorlesungswoche über die für sie geltende Prüfungsart, deren Umfang und den jeweiligen Abgabetermin von der Dozentin/dem Dozenten in Kenntnis gesetzt werden.

1.4 Benotung und Bildung der aggregierten Modulnote

Aus dem Prüfungs- und Studienplan geht hervor, welche Module benotet und welche mit „Bestanden“ oder „Nicht Bestanden“ bewertet werden. Alle benoteten Module werden gemäß § 19 Absatz 2 RPO-LA bei der Bildung der aggregierten Modulnote berücksichtigt.

2. Prüfungs- und Studienplan

Der Prüfungs- und Studienplan folgt aus Anlage 2.6.